

Merkblatt ERLEICHTERTE MANDATSFÜHRUNG für private Mandatsträger/innen von Angehörigen

Geschätzte Beiständinnen und Beistände von eigenen Eltern, Kindern, Geschwistern, Ehegatten, eingetragenen Partnerschaften, Lebenspartnern und Lebenspartnerinnen

Mit der Einreichung Ihres ersten oder nächsten Berichts mit Rechnung können Sie eine administrative Vereinfachung der Kontrolle durch die KESB beantragen. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Entbindung von der periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage
- Teilweise Entbindung der periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage

Die KESB Uri unterscheidet zwischen einer **Entbindung** von der ordentlichen Berichts- und Rechnungsablage und einer **teilweisen Entbindung** der Berichts- und Rechnungsablage mit unterschiedlichen Auswirkungen auf den Aufwand und den Umfang der Unterlagen.

Die Kriterien für eine Entbindung ersehen Sie in nachfolgender Tabelle:

Schwächezustand	Betreuung	Einkommen	Vermögen	Beziehungsnetz	Massnahme
Entbindung von der ordentlichen Berichts- und Rechnungsablage					
Geburtsgebrechen oder ein vor der Volljährigkeit erworbener Schwächezustand, welcher eine Weiterentwicklung verhindert bzw. sehr stark einschränkt; stabiler Zustand ohne Aussicht auf Verbesserung. Umfassende Urteilsunfähigkeit betreffend administrativer und finanzieller Belange (Bsp. Trisomie 21) Altersschwäche	Regelmässige Institutionelle Tagesstruktur wie z.B. SBU; betreutes Atelier oder Werkstatt unter sehr enger Anleitung. Wohnen im Alters- und/oder Pflegeheim oder familiäres Umfeld	Regelmässiges Einkommen, AHV/IV, EL, HE und/oder andere Renten oder Wirtschaftliche Sozialhilfe	Kleiner als CHF 37 500.00 (gemäss EL-Freibetrag), keine Schulden oder Darlehen	Beistandsperson ist vernetzt (z.B. mit SBU, Insieme, Pro Infirmis, Pro Senectute etc.), andere Bezugspersonen als Beratungsquellen sind vorhanden	Umfassende Beistandschaft, Vertretungsbeistandschaft
Teilweise Entbindung von der ordentlichen Berichts- und Rechnungsablage					
Siehe oben	Siehe oben	Siehe oben	Kleiner als CHF 100 000.00; keine Schulden oder Darlehen	Neben Beistandsperson sind weitere Bezugspersonen vorhanden	Siehe oben

Wir bitten Sie, Ihrem Antrag die erforderlichen Unterlagen beizulegen. Gerne laden wir Sie auch zu einem persönlichen Gespräch ein. Die KESB entscheidet jeweils im Einzelfall mittels Verfügung.

Auswirkungen und Formalitäten

➤ **Entbindung von der Berichts- und Rechnungsablage**

Als Beiständin oder Beistand müssen Sie der KESB keine Berichte und Rechnungen mehr einreichen. Stattdessen reichen Sie der KESB jährlich bis zum 31. Dezember jeweils die letzte definitive *Steuerveranlagung, die Steuererklärung des Vorjahres* und eine von Ihnen unterzeichnete vorgedruckte *Checkliste* ein.

Die KESB nimmt in Form einer schriftlichen Eingangsbestätigung Kenntnis davon. Bei Unklarheiten behält sich die KESB vor, zusätzliche Unterlagen oder Angaben bei Ihnen einzufordern oder Sie zu einem persönlichen Gespräch einzuladen.

➤ **Teilweise Entbindung von der Berichts- und Rechnungsablage**

Als Beiständin oder Beistand müssen Sie der KESB keinen ausführlichen Bericht und keine Rechnungsbelege mehr einreichen.

Stattdessen reichen Sie der KESB alle 2 Jahre jeweils die lückenlosen detaillierten Kontoauszüge per 31. Dezember bis spätestens 28. Februar des Folgejahres ein. Gleichzeitig bitten wir Sie zusätzlich um die definitive *Steuerveranlagung des Vorjahres*, einen *kurzen Bericht* sowie eine von Ihnen unterzeichnete vorgedruckte *Checkliste*.

Die KESB genehmigt den Kurzbericht und die Rechnung mittels Verfügung. Bei Unklarheiten behält sich die KESB vor, zusätzliche Unterlagen oder Angaben bei Ihnen einzufordern oder Sie zu einem persönlichen Gespräch einzuladen.

➤ **Mandatsentschädigung und Spesenersatz**

Sie haben weiterhin Anspruch auf eine pauschale Minimalentschädigung gemäss Reglement zum EG/KESR. Diese beträgt gegenwärtig maximal CHF 2'400.00 für die Periode von 2 Jahren. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf eine Spesenpauschale von gegenwärtig maximal CHF 120.00 pro Jahr.

Höhere Mandatsentschädigungen und höhere Spesen sind detailliert zu begründen und bei der KESB zu beantragen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns oder vereinbaren Sie mit uns ein persönliches Gespräch.

Mit der neuen Regelung sind wir sehr bestrebt, dem Anliegen von vielen langjährigen Beiständinnen und Beiständen zu entsprechen und den administrativen Aufwand zu reduzieren, ohne die Rechtsposition der Betroffenen zu schmälern.